

Teil B Allgemeine Vereinbarungen (Geschäfts- und Nutzungsbedingungen)

1. Mietfahrzeug/Mieter
 - 1.1 Der Mieter mietet das in Punkt III. näher definierte Mietfahrzeug auf die in Punkt IV. genannte Mietdauer.
 - 1.2 Das Mietfahrzeug ist ein Oldtimer, der sich in gepflegtem und ordnungsgemäßem Zustand befindet.
 - 1.3 Die Vermieterin kann aufgrund des Alters des Mietfahrzeuges nicht ausschließen, dass am Mietfahrzeug Defekte (welcher Art auch immer) während der Mietdauer auftreten.
 - 1.4 Der Mieter muss mindestens 25 Jahre alt sein und seit mindestens 5 Jahren den Führerschein besitzen.
2. Einweisung in den Gebrauch des Mietfahrzeugs
 - 2.1 Der Mieter erhält vor Fahrtritt eine exakte Einweisung in den Gebrauch des Mietfahrzeugs.
 - 2.2 Der Mieter hat sich genau an die Einweisungen der Vermieterin zu halten. Er haftet für allfällige Schäden, die der Vermieterin durch einen Verstoß entstehen
3. Allgemeiner Gebrauch des Mietfahrzeugs
 - 3.1 Der Mieter hat das Mietfahrzeug schonend zu gebrauchen. Der Mieter darf das Mietfahrzeug lediglich für Fahrten in Österreich, Deutschland, Italien und der Schweiz zu nutzen. Fahrten in andere Länder sind ausdrücklich untersagt.
 - 3.2 Wird das Mietfahrzeug abgestellt, so sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Ist das Mietfahrzeug nicht versperbar (Punkt III. c), so darf es der Mieter insbesondere während der Nachtstunden nicht auf öffentlichen Plätzen abstellen.
 - 3.3 Dem Mieter ist es untersagt, das Mietfahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung sowie zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder zur Ausbildung von Fahrerschülern zu nutzen. Ebenso ist es untersagt, andere Fahrzeuge mit dem Mietfahrzeug abzuschleppen oder zu schieben.
 - 3.4 Bei Zuwiderhandlungen ist der Mieter zum Ersatz des gesamten am Mietfahrzeug entstehenden Schadens bzw. des der Vermieterin entstehenden Schadens ohne Rücksicht auf die Verschuldensfrage verpflichtet.
4. Weitergabe des Fahrzeuges
Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, die Verfügungsgewalt über das Mietfahrzeug (in welcher Weise auch immer) an nicht im Mietvertrag genannte Personen zu überlassen.
5. Auftritt eines Defektes
 - 5.1 Vom Auftritt eines Defekts am Mietfahrzeug hat der Mieter unverzüglich die Vermieterin unter der in Punkt I. b) genannten Telefon-Nummer zu informieren. Der Mieter darf keinesfalls versuchen, das Mietfahrzeug wieder in Gang zu setzen oder das Mietfahrzeug bei Auftritt eines Defekts weiterhin zu gebrauchen. Der Mieter hat den Anweisungen des Personals der Vermieterin unbedingt Folge zu leisten. Er haftet für allfällige Schäden, die durch den weiteren Gebrauch des Mietfahrzeugs entstehen.
 - 5.2 Die Vermieterin behält sich im Fall des Defektes vor, dem Mieter entweder ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder das Mietentgelt (Punkt V.) für den Zeitraum, in dem eine Nutzung des Mietfahrzeuges nicht möglich ist, entsprechend zu reduzieren.
 - 5.3 Die Vermieterin übernimmt jedenfalls keine Haftung für allfällige Schäden des Mieters (Punkt. XIII.).
6. Verhalten bei Verkehrsunfällen
Der Mieter hat im Falle seiner Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzunehmen, was zur Klärung des Unfallhergangs dienlich ist. Insbesondere hat er eine sofortige polizeiliche Meldung vorzunehmen, die Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge sowie den Namen und die Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen festzustellen und eine Lageskizze anzufertigen. Ferner ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin bzw. deren Versicherer alle geforderten Aufklärungen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage zu geben. Dem Mieter ist es untersagt, Ansprüche Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Der Mieter hält die Vermieterin jedenfalls schad- und klaglos.
7. Übergabe des Mietfahrzeugs
Bei Übergabe des Mietfahrzeugs hat der Mieter dieses genauestens zu besichtigen und etwaige sichtbare Beschädigungen im Übergabeprotokoll festzuhalten. Für sämtliche Schäden, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten sind, haftet der Mieter.
8. Versicherungen
 - 8.1 Das Mietfahrzeug ist haftpflichtversichert.
 - 8.2 Das Mietfahrzeug ist ferner vollkaskoversichert, wobei der Mieter die Kosten für die Behebung von selbst verschuldeten Schäden am Mietfahrzeug bis zur Höhe der vereinbarten Schadensbeteiligung pro Schadensfall selbst zu tragen hat (Punkt VII. b).
 - 8.3 Der Mieter hat die jeweiligen Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen (Punkt VII. e).
9. Verstoß des Mieters gegen Gesetze und Verordnungen
 - 9.1 Der Mieter ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften (z.B. StVO, KFG, Zollgesetz) verantwortlich. Er haftet für etwaige Folgen aus ungesetzlichen Handlungen im In- und Ausland und hält die Vermieterin in jedem Fall schad- und klaglos.
 - 9.2 Im Fall von irgendwelchen Übertretungen ist die Vermieterin verpflichtet, den ermittelnden Behörden und Organen Auskunft zu erteilen und dem Mieter namentlich zu nennen.
10. Rückgabe des Mietfahrzeugs
 - 10.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug zum vereinbarten Rückgabetermin (Punkt IV. b) in ordnungsgemäßem Zustand und voll getankt am Übergabeort zurückzugeben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten (09.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist ohne Vereinbarung unzulässig.
 - 10.2 Der Mieter hat den Wert von nicht zurückgegebenen Bestandteilen, Werkzeug etc. bei der Rückgabe des Fahrzeuges zu bezahlen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Fahrzeugschlüsseln oder Fahrzeugpapieren. Die Haftung der Vermieterin für Gegenstände, welche der Mieter im Fahrzeug zurücklässt, ist ausgeschlossen.
 - 10.3 Hält der Mieter den Rückgabetermin (Punkt IV. b) nicht ein, so behält sich die Vermieterin vor, ab einer vollen Stunde ein weiteres Tagesmietentgelt vom Mieter zu verlangen.
11. Kautions
Der Mieter erlegt bei Übernahme des Mietfahrzeugs eine Kautions (Punkt VI.). Die Vermieterin ist berechtigt, diese Kautions zur Deckung allfälliger Schäden am Mietfahrzeug oder sonstige Forderungen der Vermieterin (z.B. Mietentgelt, Versicherung, Punkt 10.1, und 10.2) zu verwenden.
12. DATENSCHUTZ
Der Mieter erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Vermieterin die Daten des Mieters (Punkt II.) für Marketing- und PR-Zwecke (z.B. Werbeaussendungen, Informationsbroschüren, sonstige Mitteilungen) verwendet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte (mit Ausnahme von Versicherungen, Behörden, Banken) ist untersagt. Der Mieter ist zum jederzeitigen Widerruf dieser Zustimmung berechtigt.
13. Haftungsausschluss
 - 13.1 Die Vermieterin haftet nicht dafür, dass das Mietfahrzeug über die genannte Mietdauer (Punkt IV.) ordnungsgemäß und mängelfrei funktioniert.
 - 13.2 Die Vermieterin übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dem Mieter aufgrund von Defekten am

**Mietfahrzeug entstehen (z.B. Kosten für Telefon,
Transport, Übernachtung).**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Car Loft Fahrzeughandel GmbH (Fassung 1/2006)

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (Käufer) und dem Auftragnehmer (Vermittler) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Vermittler) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2. Festgehalten wird, dass der tatsächliche Kauf des Fahrzeugs zwischen dem Verkäufer (Eigentümer) und dem Käufer des Fahrzeugs (Auftraggeber), nicht aber mit Car Loft Fahrzeughandel GmbH (Auftragnehmer, Vermittler) zustande kommt. Garantie und Gewährleistungsansprüche bestehen daher nur im Verhältnis Käufer und Verkäufer, nicht gegenüber Car Loft Fahrzeughandel GmbH.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber (Käufer) sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Kaufprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Vermittler) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – so etwa solche, die er vom Verkäufer erhalten hat – umfassend informieren. Umgekehrt informiert der Auftragnehmer (Vermittler) den Käufer über alle umstände, die er vom Verkäufer zur Kenntnis erlangt hat. Sie Beratungspflicht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf darüber hinaus gehende Umstände. Insbesondere besteht keine Nachforschungspflicht des Auftragnehmers (Vermittlers).

3.3 Der Käufer wie auch der Auftraggeber sorgen dafür, dass dem Auftragnehmer (Vermittler) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Vermittlungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Vermittlers) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Gewährleistung

5.1 Der Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung erlischt sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung, womit die gesetzliche Gewährleistungsfrist vereinbarungsgemäß verkürzt wird.

6. Haftung / Schadenersatz

6.1 Der Auftragnehmer (Vermittler) haftet dem Auftraggeber (Käufer) für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

6.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem ersten Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend gemacht werden.

6.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

6.4 Sofern der Auftragnehmer die Vermittlung unter Zuhilfenahme Dritter (einschließlich des Verkäufers) erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten oder dem Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Vermittler) diese Ansprüche an den Auftraggeber (Käufer) ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall an diese Dritten halten und verzichtet – nach wirksamer Abtretung der Ansprüche – auf eine Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer (Vermittler).

6.5 Der Auftragnehmer (Vermittler) hat das Recht, sich auf sämtliche vom Auftraggeber, dem Verkäufer bzw. deren Beratern gelieferten Informationen und Daten zu verlassen und haftet in keiner Weise für die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und ist auch nicht verpflichtet, diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

7. Geheimhaltung / Datenschutz

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

7.2. Davon ausgenommen ist lediglich die Bekanntgabe des Umstands der Tätigkeit als Vermittler für den Auftraggeber in der Öffentlichkeit zu werbezeichnen, soweit hier nichts anderes vereinbart wird und die - einer Geheimhaltung unterliegenden - Umstände nicht preisgegeben werden.

7.3 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

7.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

7.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8. Honorar

8.1 Nach Vollendung des vereinbarten Auftrags/Vermittlung (oder gemäß abweichender Vereinbarung) erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

8.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

8.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

8.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten Beendigung oder Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

8.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9. Elektronische Rechnungslegung

9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

10. Dauer des Vertrages

10.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Vermittlung bzw gemäß der getroffenen Vereinbarung.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Car Loft Fahrzeughandel GmbH). Für Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in A-5020 Salzburg/Österreich zuständig.